

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH

Teil I Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

DB Energie GmbH („DB Energie“) erbringt Leistungen an ihren Schienen-Tankstellen im vertraglich vereinbarten Umfang ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Vertragsabschluss und Leistung

- 2.1 Die Inanspruchnahme der Schienen-Tankstellen setzt eine Anmeldung bei DB Energie voraus. Der Kunde erhält ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrages.
- 2.2 Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen DB Energie und dem Kunden kommt schriftlich zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle ermöglichen. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Schienen-Tankstellenvertrag.
- 2.3 Die Nutzung von Schienen-Tankstellen der DB Energie setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Schienenwegen zwischen dem Kunden und dem Betreiber der betreffenden Schienenwege nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen. Der Anspruch des Kunden auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen erlischt mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der von dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Schienenwege und der damit verbundenen Leistungen.
- 2.4 Für Tankstellen, die sich innerhalb von Werkstattbereichen/Werkszaungeländen befinden, gelten gegebenenfalls besondere Regelungen (z.B. Nutzungszeiten, Sicherheitshinweise, Entgelte für Gleisnutzung) des Werkstattbetreibers. Die betroffenen Tankstellen und Zugangs-Regelungen sind in der Tankstellen-Liste (vgl. Internet: www.dbenergie.de) kenntlich gemacht. Der Werkstattbetreiber kann für die Nutzung der Gleisanlagen auf seinem Werksgelände zusätzlich zum Bereitstellungspreis der DB Energie ein Nutzungsentgelt erheben. Die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen des Werkstattbetreibers werden im Einzelfall bekannt gegeben und können von DB Energie in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich getroffenen Festlegungen zu beachten und zu erfüllen. Die Bedienung der Schienen-Tankstellen und die Versorgung bzw. Befüllung der Fahrzeuge des Kunden erfolgt an den Schienen-Tankstellen der DB Energie eigenverantwortlich durch den Kunden im Selbstbedienungsbetrieb.
- 2.6 DB Energie verpflichtet sich, Dieselkraftstoff und ggf. Heizöl auf Grundlage der vom Kunden bekannt gegebenen jährlichen Abnahmemengen an den vereinbarten Schienen-Tankstellen bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit und solange DB Energie hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.7 Durch geeignete Disposition und Qualitätskontrollen stellt DB Energie sicher, dass im Rahmen der Liefermöglichkeiten ihrer Lieferanten, an ihren Schienen-Tankstellen stets Kraftstoffe mit der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590 vorgehalten werden.



2.8 Jeder Kunde hat bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen geschätzten Jahresbedarf anzugeben.

3. Preise, Steuern und Abgaben

- 3.1 Die Preise der Leistung richten sich nach dem Vertrag und den dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.2 Vom Kunden zu zahlende Preise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 3.3 DB Energie ist berechtigt, bei Änderung bzw. der Einführung von zusätzlichen Steuern und Abgaben oder sonstigen, zur Verteuerung der durch DB Energie zu erbringenden Leistung führenden gesetzlichen Maßnahmen, unabhängig davon, ob es sich um Steuern oder Abgaben handelt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Bei Steuern, Abgaben oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Verbilligung der Leistungserbringung führen, wird DB Energie die Preise entsprechend anpassen. Der Kunde wird über entsprechende Änderungen zeitnah informiert.
- 3.4 Darüber hinaus ist DB Energie bei einer wesentlichen Änderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, berechtigt, eine Anpassung ihrer Preise vorzunehmen.

4. Sicherheiten, Vorauszahlung, Bonitätsprüfungen

- 4.1 Die DB Energie ist berechtigt, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der von DB Energie zu erbringenden Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Zweifel hieran können insbesondere bestehen:
- a) wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer anerkannten Auskunft,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 4.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.
- 4.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Energie ist.
- 4.4 Kommt der Kunde einem nach Teil I Ziffer 4.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 4.5 Der Kunde kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorauskasse ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauskasse erbracht ist.

- 4.6 Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Teil I Ziffer 4.2 entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 4.7 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 4.8 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

5. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 5.1 Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.
- 5.2 Rechnungen werden zu dem von DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung bei der DB Energie.
- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzubringen.
- 5.4 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 5.5 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 5.6 Befindet sich der Kunde nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB Energie aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Ansonsten ist DB Energie berechtigt, Vorkasse gemäß Teil I Ziffer 4.6 bzw. Teil II Ziffer 3.6 zu verlangen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.
- 5.7 Gegen Forderungen der DB Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem zwischen den beiden Parteien bestehenden Rechtsverhältnis aus den Schienen-Tankstellenverträgen aufgerechnet werden.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

- 6.1 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn trotz Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
- 6.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung unverzüglich fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

- 6.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist DB Energie berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 6.4 DB Energie kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der DB Energie, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Haftung

7.1 Grundsatz

- 7.1.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen (ANST) keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 7.1.2 Die Haftung der DB Energie ist auf EUR 10.000 beschränkt. DB Energie haftet nicht für entgangenen Gewinn und für mittelbare Schäden wie insbesondere Produktionsausfall. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn Personenschäden zu ersetzen sind.
- 7.1.3 Der Kunde haftet auch unverschuldet für Umweltbelastungen, die auf sein Verhalten oder das seiner Erfüllungshilfen zurückzuführen sind. DB Energie ist berechtigt, hierfür Schadensersatz zu verlangen bzw. Ersatzansprüche an den jeweiligen Grundstückseigentümer abzutreten.

7.2 Unbekannter Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadensereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.

7.3 Haftpflichtversicherung

Der Kunde hält zur Deckung seiner Haftung eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung oder vergleichbare Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 vor. Der Kunde weist der DB Energie das Bestehen einer solchen Versicherung auf Verlangen nach.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich, soweit nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund einer behördlichen Verfügung eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt waren. Untertreibern, die mit der Durchführung des Vertrages betraute Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte sind, sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.3 DB Energie ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen, sofern bei Vertragsschluss nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Bedingungen, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 9.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an die Stelle treten.

10. Rechtsnachfolge

- 10.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vertragspartner ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung des Betriebes der Parteien.
- 10.2 Der Kunde und DB Energie können die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. DB Energie ist berechtigt, der Übertragung zu widersprechen, wenn hierdurch die Ausübung wesentlicher Rechte der DB Energie aus dieser Vereinbarung gefährdet oder unmöglich gemacht werden würde.
- 10.3 Eine gesamthafte Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Energie auf ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der DB Energie, das ebenfalls als Infrastrukturbetreiber tätig ist, ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Frankfurt am Main. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 11.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 - Anwendung.
- 11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.4 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Teil II Besondere Nutzungsbedingungen für Schienen-Tankstellen (Nutzungsbedingungen)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Regelungen in diesem Teil II gelten ausschließlich für den Zugang zu den Schienen-Tankstellen der DB Energie und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen sowie der an der jeweiligen Schienen-Tankstelle bereitgestellten Zusatzleistungen im Sinne von § 10 Abs. 1 EIBV in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 2 der EIBV; sie gelten nicht für die Lieferung von Dieselmotoren und Heizöl.
- 1.2 Ergänzend zu den Regelungen des Teils II gelten für den Zugang zu den Schienen-Tankstellen der DB Energie und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen sowie der an der jeweiligen Schienen-Tankstelle bereitgestellten Zusatzleistungen die Regelungen des Teil I. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teils II denen in Teil I vor.
- 1.3 Der Zugang und die Leistungserbringung umfassen die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstellen. Betreiber der Gleise, an denen sich die Schienen-Tankstellen unmittelbar befinden, ist die DB Netz AG. DB Energie mietet diese Gleise von der DB Netz AG an. Mit dem Bereitstellungspreis für Dieselmotoren ist die Nutzung dieser Gleise zum Zwecke der Betankung vollständig abgegolten. Für die Nutzung der Gleise innerhalb von Werkstattbereichen/Werkszaungeländen gelten abweichend Regelungen des jeweiligen Betreibers gemäß Teil I Ziffer 2.4.
- 1.4 Die Zusatzleistungen umfassen die Bereitstellung von Dieselmotoren und an benannten Schienen-Tankstellen auch Heizöl (gemäß Produktverfügbarkeitsübersicht im Internet: http://www.dbenergie.de/site/dbenergie/de/service__informationen/downloads/dl__tankdienste.html).

2. Rechte und Pflichten DB Energie

- 2.1 DB Energie stellt die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen gemäß Teil I Ziffer 2.6 sicher. Die gesetzlichen Vorschriften für den Bau- und Betrieb von Schienen-Tankstellen werden eingehalten. Teil II Ziffer 2.3 und 2.4 sind zu beachten.
- 2.2 DB Energie legt für die Betankung der Fahrzeuge im Einvernehmen mit dem Kunden relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest. DB Energie unterrichtet den Kunden so früh wie möglich über Maßnahmen, deren Veränderungen sich auf die Nutzung der Schienen-Tankstellen auswirken können. Notwendige Nachrüstungen am Fahrzeug des Kunden sind durch den Kunden selbst zu realisieren. Eine Kostenübernahme durch DB Energie erfolgt nicht.
- 2.3 DB Energie ist berechtigt, die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen für Instandhaltungszwecke bzw. für größere über einen längeren Zeitraum andauernde Sanierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen einzuschränken.
- 2.4 Sollte die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen zeitweilig eingeschränkt oder unmöglich sein, so wird DB Energie den Kunden unverzüglich, bei planmäßiger vorübergehender Außerbetriebnahme zu Wartungs-/Sanierungszwecken mindestens sieben Kalendertage im Voraus informieren und Ausweichmöglichkeiten anbieten. Ersatzansprüche des Kunden an DB Energie erwachsen hieraus nicht.
- 2.5 Die DB Energie stellt sicher, dass die wesentlichen Infrastrukturmerkmale der Schienen-Tankstellen unter normalen Betriebsbedingungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren, und die technischen und betrieblichen Standards unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden zu verändern.
- 2.6 Besondere, über die bestehende Infrastrukturqualität hinausgehende Ausstattungs- und Leistungswünsche des Kunden sind hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der DB Energie zu vereinbaren (vgl. hierzu auch Teil II Ziffer 5).

3. Sicherheiten, Vorauszahlung, Bonitätsprüfungen

- 3.1 Die DB Energie ist berechtigt, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der von DB Energie zu erbringenden Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Zweifel hieran können insbesondere bestehen:
 - a) wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer anerkannten Auskunftsei,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 3.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.
- 3.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Energie ist.
- 3.4 Kommt der Kunde einem nach Teil II Ziffer 3.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 3.5 Der Kunde kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorkasse ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorkasse erbracht ist.
- 3.6 Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Teil II Ziffer 3.2 entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 3.7 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 3.8 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 4. Rechte und Pflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde unterrichtet DB Energie rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendigen Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können. Notwendige Genehmigungsverfahren bei Bauartänderungen an Fahrzeugen und damit verbundene Kosten obliegen dem Kunden.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z.B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die für SB- (Selbstbedienungs-) Schienen-Tankstellen zwingend vorgeschriebene funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-01 und 411 013-02 sind einzuhalten. Die BN 411 013-01 (Geschlossenes Befüllsystem) sowie BN 411 013-02 (Offenes Befüllsystem) werden im Internet (http://www.dbenergie.de/site/dbenergie/de/service__informationen/downloads/dl__tankdienste.html) zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage per Post zugeschickt.

- 4.3 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Einrichtungen der SB-Schienen-Tankstellen sowie die Einhaltung der in Teil II Ziffer 6 aufgeführten „Bedienungs- und Sicherheitsbestimmungen für SB-Schienen-Tankanlagen“ durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute sowie in die Bedienung der Tankanlagen eingewiesene Personen die SB-Tankstellen bedienen. Insbesondere weist der Kunde sein Personal an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf den Tankplatten zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreuungseinrichtung auf der Tankplatte ist nicht gestattet.
- 4.4 Die Tankgleise dürfen ohne besondere Vereinbarungen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Auf der den Schienen-Tankstellen abgewandten Gleisseite ist die Wegesicherung eingeschränkt bzw. nicht vorhanden.
- 4.5 Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu den Schienen-Tankstellen weiterhin ungestört ermöglichen. Ist DB Energie gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.6 Der Kunde verpflichtet sich, an Schienen-Tankstellen ohne elektronisches Tankdatenerfassungssystem (TDS) oder nach Aufforderung durch die Servicestelle der DB Energie, Tankdatum, Triebfahrzeugnummer, Produkt, Abnahmemenge in Litern, Firma, Name und Unterschrift durch seine mit der Betankung beauftragten Personen unmittelbar und lückenlos in die ausliegenden Tankbelege einzutragen.

5. Erweiterung, Errichtung bzw. Stilllegung von Schienen-Tankstellen

- 5.1 Die Bereitstellung und Lieferung von Dieselmotorkraftstoff erfolgt an den bestehenden Schienen-Tankstellen der DB Energie. Die Bereitstellung und Lieferung von Heizöl sowie die Zur-Verfügung-Stellung von Hilfs- und Zusatzstoffen erfolgt nur an den jeweils benannten Schienen-Tankstellen der DB Energie [Vergleiche Internet: www.dbenergie.de].
Wünscht der Kunde die Erweiterung oder Änderung bestehender bzw. die Errichtung zusätzlicher Schienen-Tankstellen, so ist hierüber mit DB Energie eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere die Kostenübernahme zu regeln ist. Die DB Energie übernimmt hierfür die Betreiber- und Versorgungsfunktion.
- 5.2 Im Falle der Teil II Ziffer 5.1 Abs. 2 können sämtliche Kosten (insbesondere Material-, Montage-, Genehmigungs- und Gemeinkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) entweder auf das individuell zu ermittelnde Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle umgelegt (tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis) oder durch eine Baukostenübernahme abgelöst werden.
- 5.3 Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis nach Teil II Ziffer 5.2 wird auf die Laufzeit der abzuschließenden Vereinbarung gemäß Teil II Ziffer 5.1 kalkuliert. Die Umlage wird, abweichend vom Preisblatt gemäß Anlage 3 des Schienen-Tankstellenvertrages, während der Laufzeit der Vereinbarung als tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis erhoben. Sollte die vorbezeichnete Laufzeit durch den Kunden entgegen der Vereinbarung unterschritten werden, vergütet dieser den Restwert der Schienen-Tankstelle zuzüglich Investitionsverzinsung, gegebenenfalls bezogen auf die anteilige Nutzung der Schienen-Tankstelle.
- 5.4 Wird in Sonderfällen abweichend vom Preisblatt für eine Schienen-Tankstelle ein individueller tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis für die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle vereinbart, z.B. in Fällen gemäß Teil II Ziffer 5.1 Abs. 2 und 5.2, so gilt dieser nur i.V.m. einer fest vereinbarten Abnahmemenge pro Kalenderjahr.
- 5.5 Soweit ein tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis für die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle vereinbart wurde, wird bei Abweichungen von der vereinbarten tankstellenspezifischen Abnahmemenge der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis halbjährlich geprüft und bezogen auf die tatsächlichen Abnahmemengen neu kalkuliert und angepasst.

5.6 Bei Änderung des Abnahmeverhaltens bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse an einer Schienen-Tankstelle ist DB Energie berechtigt, die Produktverfügbarkeit einzuschränken, Standortänderungen vorzunehmen oder die Vorhaltung, den Betrieb und die Bereitstellung einer Schienen-Tankstelle einzustellen. DB Energie teilt dies dem Kunden acht Wochen vor der geplanten Änderung schriftlich mit. Im Übrigen bleibt der Vertrag hiervon unberührt. Der Kunde kann von DB Energie den Weiterbetrieb der Schienen-Tankstelle innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Einstellungsmitteilung schriftlich verlangen, sofern er sich schriftlich bereit erklärt, die aus dem Weiterbetrieb entstehenden Kosten für Vorhaltung, Betrieb und Bereitstellung entsprechend seinem Anteil an der Gesamtabnahmemenge zu tragen. Teil II Ziffer 5.3 bis 5.5 findet entsprechende Anwendung.

6. Allgemeine Zugangs-, Bedienungs- und Sicherheitsbedingungen für SB-Tankstellen

6.1 Allgemeine Hinweise

6.1.1 Gemäß Teil I Ziffer 2.2 erhält der Kunde nach Vertragsabschluss die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung aller Schienen-Tankstellen der DB Energie im Selbstbedienungsbetrieb ermöglichen. Eine Anmeldung zur Betankung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Soweit im Einzelfall zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungsanliegen hinsichtlich des Zugangs zur Tankstelle vorliegen, verhandelt die DB Netz AG mit den Kunden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Reihenfolge (Ankunftszeit) an der Schienen-Tankstelle, wobei Nutzungsanliegen Vorrang gewährt wird, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.

6.1.2 Die Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Kunden dazu beauftragt und mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sowie in die Bedienung der Schienen-Tankstellen eingewiesen sind. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.

6.2 Bedienung von Schienen-Tankstellen

6.2.1 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständige Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle informiert ein Aushang.

6.2.2 Unterlagen zur Bedienung der SB-Tankstellen werden dem Kunden bei Bedarf seitens der DB Energie zur Verfügung gestellt.

6.2.3 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme in geeigneter Weise die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

6.2.4 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kunden-Kennung verfügt und nicht in der Sperrliste steht.

6.2.5 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisung durchzuführen.

6.2.6 Vor jedem Tankvorgang ist zu prüfen:

- Wie viel Flüssigkeit kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
- Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistole) vorhanden?
- Sind einsehbare Rohrleitungen /Schläuche von und zur Zapfsäule dicht?

6.2.7 Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:

- Dichtheit der Verbindungen
- Gelangt Flüssigkeit in den Fahrzeugtank?

- Füllstand im Fahrzeugtank
- Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei dessen Nichteinsehbarkeit ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung erforderlich.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Betrieb - ggf. mittels Notschalter - sofort zu unterbrechen und die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

6.2.8 Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

7. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungssystem (TDS) der DB Energie

- 7.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden für die erstmalige Fahrzeug-ausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an DB Energie zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.
- 7.2 Vor der Erstausrüstung der Kundenfahrzeuge gibt der Kunde an, welche Daten erfasst und mit der Rechnungslegung übermittelt werden (vgl. hierzu Anlage 5 - Transponderbestellung). Nachträgliche Änderungen der zu erfassenden Datensätze erfordern neue Transponder; DB Energie ist berechtigt, die Kosten für eine neuerliche Ausstattung des Kunden an den Kunden zu belasten.
- 7.3 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist DB Energie nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Ein Tankvorgang wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die Person zum Betanken des jeweiligen Fahrzeugs berechtigt ist, erfolgt nicht.
- 7.4 Wird bei einer Betankung ohne Einsatz eines Transponders oder bei Ausfall des Transponders kein oder nur ein unvollständiger Ersatzbeleg ausgefüllt, so wird das Fahrzeug mit der maximal möglichen Betankungsmenge belastet.
- 7.5 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist DB Energie unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders bei DB Energie ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben. DB Energie behält sich vor, für das Sperren und Wieder-Freischalten eines Fahrzeuges ein besonderes Entgelt in Höhe von € 50,- zu berechnen.
- 7.6 DB Energie behält sich vor, für vom Kunden verursachte Fernfreischaltungen der jeweiligen Tankstelle durch die Servicestelle der DB Energie, z.B. bei fehlenden oder ungültigen Transpondern, die daraus entstehenden Kosten für die manuelle Freischaltung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kosten können auch pauschal in Höhe von bis zu € 150,- je Fahrzeug und Freischaltung berechnet werden.